

**Satzung
der Kreishandwerkerschaft**

Registriernummer

Stand 2016

Inhaltsübersicht

| | |
|---|----------|
| Name, Sitz, Bezirk, Rechtspersönlichkeit | §§ 1-2 |
| Aufgaben | § 3 |
| Mitgliedschaft | §§ 4-7 |
| Wahl- und Stimmrecht | §§ 8-10 |
| Organe | § 11 |
| Mitgliederversammlung | §§ 12-18 |
| Vorstand | §§ 19-24 |
| Ausschüsse | §§ 25-27 |
| Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss | § 28 |
| Geschäftsstelle / Geschäftsführer | § 29 |
| Beiträge und Gebühren | § 30 |
| Haushaltplan, Jahresrechnung | §§ 31-34 |
| Vermögensverwaltung | § 35 |
| Schadenshaftung | § 36 |
| Änderung der Satzung | § 37 |
| Auflösung der Kreishandwerkerschaft | § 38-42 |
| Aufsicht | § 43 |
| Bekanntmachungen | § 44 |

Name, Sitz, Bezirk

§ 1

Die Handwerksinnungen, die in _____ ihren Sitz haben, bilden die Kreishandwerkerschaft.

Sie führt den Namen: _____

Ihr Sitz ist in: _____

Rechtspersönlichkeit

§ 2

Die Kreishandwerkerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit der Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Aufgaben

§ 3

(1) Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgaben

1. die Gesamtinteressen des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie die gemeinsamen Interessen der Handwerksinnungen ihres Bezirkes wahrzunehmen,
2. die Handwerksinnungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
3. Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen,
4. die Behörden bei den das selbständige Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe ihres Bezirkes berührenden Maßnahmen zu unterstützen und ihnen Anregungen, Auskünfte und Gutachten zu erteilen,
5. die Geschäfte der Handwerksinnungen auf deren Ansuchen zu führen,
6. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen; die Handwerkskammer hat sich an den hierdurch entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen.

- (2) Die Kreishandwerkerschaften haben sich gegenseitig und andere handwerkliche Organisationen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Kreishandwerkerschaft soll die in ihrem Bezirk ansässigen Mitglieder derjenigen Handwerksinnungen, die ihren Sitz außerhalb ihres Bezirkes haben, im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit unterstützen.
- (4) Die Kreishandwerkerschaft kann die Geschäfte handwerksnaher und handwerksähnlicher Vereinigungen ihres Bezirkes auf deren Ansuchen führen.

Mitgliedschaft

§ 4

Der Kreishandwerkerschaft gehören die in § 1 bezeichneten Handwerksinnungen als Mitglieder an.

§ 5

Den Mitgliedern ist eine Satzung der Kreishandwerkerschaft unentgeltlich auszuhändigen.

§ 6

- (1) Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaften haben unbeschadet der Vorschrift des § 8 Abs. 3 gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Kreishandwerkerschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse ihrer Organe zu benutzen.

§ 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Kreishandwerkerschaft mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Kreishandwerkerschaft zu befolgen.

Wahl- und Stimmrecht

§ 8

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsinnungen oder im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter.

- (2) Die Vertreter jeder Mitgliedsinnung und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitgliedsinnung von dieser gewählt.
- (3) Jede Mitgliedsinnung hat einen Vertreter. Der Vertreter hat eine Stimme. Hat die Mitgliedsinnung mehr als _____ Mitglieder, so hat ihr Vertreter für je _____ Mitglieder eine, höchstens jedoch zwei Zusatzstimmen. Die Zusatzstimmen können auch durch weitere Vertreter abgegeben werden. Die Stimmen einer Innung können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsinnungen hat der Vorstand der Kreishandwerkerschaft alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltplanes (§ 31 Abs. 2) festzusetzen. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder der Kreishandwerkerschaft bei, so wird die Zahl ihrer Stimmen bei Beginn der Mitgliedschaft festgesetzt. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Mitgliedsinnungen, die sich nach der Festsetzung der Zahl der Stimmen im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.
- (5) Gastmitglieder der Mitgliedsinnungen bleiben bei der Festsetzung der Stimmen außer Betracht.
- (6) Der Vertreter einer Mitgliedsinnung ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder der von ihm vertretenen Mitgliedsinnung und der Kreishandwerkerschaft betrifft.

§ 9

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jedes Mitglied binnen zweier Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn ihre Befugnis zur Vertretung der Handwerksinnung in der Kreishandwerkerschaft entfällt. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Verlust des Amtes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Organe

§ 11

Die Organe der Kreishandwerkerschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

Mitgliederversammlung

§ 12

- (1) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft besteht aus den Vertretern der Mitgliedsinnungen (§ 8). Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen
 1. die Feststellung des Haushaltplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und über die Festsetzung von Gebühren sowie über die Höhe des Geschäftsführungsentgeltes (30 Abs. 4),
 3. die Prüfung und die Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Einrichtungen,
 6. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Krediten,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Kreishandwerkerschaft fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Vermögens der Kreishandwerkerschaft,
 7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 8. die Wahl des Geschäftsführers und eines etwaigen Stellvertreters, die Genehmigung ihrer Anstellungsverträge sowie deren Änderung.
- (3) Die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 13

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Kreishandwerkerschaft die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt.
- (2) Wird dem Verlangen der Mitglieder oder der Handwerkskammer nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Kreishandwerkerschaft, so kann die Handwerkskammer die Mitgliederversammlung einberufen und leiten.

§ 14

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Kreishandwerksmeister) lädt zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Kreishandwerkerschaft informiert die Handwerkskammer schriftlich über die Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung, soweit es sich um genehmigungspflichtige Beschlüsse handelt oder handeln kann.

§ 15

- (1) Der Kreishandwerksmeister, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung, dem Geschäftsführer sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliedsinnungen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder,

sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen der Mitgliedsinnungen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 17

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind, mit Ausnahme der Wahl des Kreishandwerksmeisters und seiner Stellvertreter, zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 18

Die Mitgliederversammlung kann ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss regeln.

Vorstand

§ 19

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Kreishandwerksmeister, dessen ____ Stellvertretern und ____ weiteren Mitgliedern. Hat die Innung des Kreishandwerksmeisters ihren Sitz im vormaligen Landkreis A, so sind die stellvertretenden Kreishandwerksmeister aus Innungen zu wählen, die ihren Sitz in den vormaligen Landkreisen B, C und D haben und umgekehrt. Es werden je ein/zwei weitere Vorstandsmitglieder aus Innungen gewählt, die ihren Sitz in den vormaligen Landkreisen A, B, C und D haben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Wahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (3) Wird der Kreishandwerksmeister zum Präsidenten der Handwerkskammer oder zu dessen Stellvertreter gewählt, so scheidet er nach Annahme der Wahl aus seinem Amt als Kreishandwerksmeister aus. Abs. 2 Satz 4 findet Anwendung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen der Mitgliedsinnungen beschlossen werden.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen wird Ersatz und für Zeitversäumnisse wird Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft zu beschließenden Sätzen gewährt. Dem Kreishandwerksmeister und seinen Stellvertretern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.
- (6) Die Begründung von vermögensrechtlichen Verpflichtungen über den in § 22 Abs. 2 genannten Betrag hinaus bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Die Rechte der Mitgliederversammlung bleiben unberührt.

§ 20

- (1) Der Kreishandwerksmeister und sein/e Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen in geheimer Wahl gewählt.
Fällt die absolute Mehrheit dieser Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des Kreishandwerksmeisters findet unter Leitung des von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Kreishandwerksmeisters statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 21

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Viertel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Kreishandwerksmeister – im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter – lädt durch die Geschäftsstelle schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. In eiligen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Kreishandwerksmeisters oder eines seiner Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) Sitzungen des Vorstandes der Kreishandwerkerschaft sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über solche Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren, die nach gesetzlichen Vorschriften einer Geheimhaltungspflicht unterliegen oder als vertraulich bezeichnet werden. Ob ein Verhandlungsgegenstand vertraulich zu bezeichnen ist, entscheidet der Vorstand.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22

- (1) Der Kreishandwerksmeister – im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter – und der Geschäftsführer vertreten gemeinsam die Kreishandwerkerschaft gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.
- (2) Willenserklärungen, welche die Kreishandwerkerschaft vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen von dem Kreishandwerksmeister - im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter - und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung unterzeichnet der Geschäftsführer allein.
Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 5 % des jährlichen Beitragsaufkommens, so muss die verpflichtende Erklärung noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen vom Kreishandwerksmeister oder einem seiner Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein.

§ 23

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung, einschließlich des Abschlusses der Arbeitsverträge der Beschäftigten, obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er auch die Kreishandwerkerschaft. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.

- (3) Der Geschäftsführer oder eine andere vom Vorstand beauftragte Person kann Mitglieder von Innungen, deren Geschäfte die Kreishandwerkerschaft führt, vor Behörden und Gerichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertreten.
- (4) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kreishandwerkerschaft für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 24

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.

Ausschüsse

§ 25

- (1) Die Kreishandwerkerschaft kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse errichten.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vor zu beraten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Kreishandwerkerschaft.

§ 26

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Kreishandwerksmeister und der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses, mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.

§ 27

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 28

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss; er besteht aus mindesten zwei Personen, die nicht dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ausschuss hat
 1. Die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten;
 2. Kassenprüfung vorzunehmen.
- (3) Über die Sitzungen des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

Geschäftsstelle / Geschäftsführer

§ 29

- (1) Die Kreishandwerkerschaft errichtet an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Darüber hinaus werden Zweig-Geschäftsstellen in _____ betrieben.
- (2) Jede Mitgliedsinnung kann durch schriftliche Erklärung ihre Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft übertragen. Die Kündigung der Geschäftsführung ist nur mit halbjähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres zulässig; sie bedarf der Schriftform.
- (3) Der Geschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte der Verwaltung (vgl. § 23 Abs. 2) zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsmäßige Erledigung die den Arbeitnehmern unter seiner Leitung übertragenen Aufgaben verantwortlich.

- (4) Der Geschäftsführer hat an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. An den Sitzungen der Ausschüsse kann er teilnehmen. Er hat bei allen Sitzungen beratende Funktionen.
- (5) Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung, (§ 12 Abs. 2 Ziff. 8), die Anstellung durch den Vorstand.
- (6) Alle Anstellungsverhältnisse sind schriftlich zu regeln.

Beiträge und Gebühren

§ 30

- (1) Die der Kreishandwerkerschaft erwachsenen Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedsinnungen durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der von jeder Mitgliedsinnung zu entrichtende Betrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Grundbeitrag einer jeden Mitgliedsinnung bemisst sich nach der Zahl ihrer Innungsmitglieder. Der Zusatzbeitrag wird in einem Tausendersatz der Lohnsumme erhoben.¹

Die Mitgliedsinnungen haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ermächtigen die Kreishandwerkerschaft, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen die Lohn- und Gehaltssummen der Mitgliedsinnungen bekanntgeben zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften und Krankenkassen von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit. Soweit die Kreishandwerkerschaft Beiträge nach dem Gewerbesteuermessbetrag, dem Gewerbeertrag oder dem Gewinn aus Gewerbebetrieb bemisst, richtet sich die Zulässigkeit der Mitteilung der hierfür erforderlichen Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörden für die Beitragsbemessung nach § 31 der Abgabenordnung.

- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können außerordentliche Beiträge festgesetzt werden; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Handwerkskammer.
- (4) Die Mitgliedsinnungen, die ihre Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen haben, zahlen für die Wahrnehmung der Geschäfte ein besonderes Entgelt.
- (5) Die Beiträge und das Geschäftsführungsentgelt sind bei der Feststellung des Haushaltplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich zu beschließen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.

¹ Zulässig als Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag sind auch der Gewerbesteuermessbetrag, das Gewerkekaptal, der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb oder die Anzahl der Beschäftigten. Die Satzung muss jedoch eine bestimmte Bemessungsgrundlage festlegen.

- (6) Die Kreishandwerkerschaft kann von denjenigen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft in Anspruch nehmen, Gebühren erheben. Die Gebührenordnung und das Gebührenverzeichnis sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Handwerkskammer.

Haushaltplan – Jahresrechnung

§ 31

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat alljährlich über die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben einen Haushaltplan einschließlich Stellenplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Haushaltplan ist vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufzustellen und der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.
- (4) Alle Organe der Kreishandwerkerschaft sind an den beschlossenen Haushaltplan gebunden.
- (5) Nachträgliche erhebliche Mehrausgaben, die nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 32

Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen und der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.

§ 33

Die Kasse der Kreishandwerkerschaft ist alljährlich mindesten einmal durch den Kreishandwerksmeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 34

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung gilt die Haushalts- und Kassenordnung der Kreishandwerkerschaft in der jeweils geltenden Fassung.

Vermögensverwaltung

§ 35

Bei der Anlage des Vermögens der Kreishandwerkerschaft ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 36

Die Kreishandwerkerschaft ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung

§ 37

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschließen; der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

Auflösung der Kreishandwerkerschaft

§ 38

Die Kreishandwerkerschaft kann durch die Handwerkskammer aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,

2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 39

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreishandwerkerschaft hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 40

- (1) Wird die Kreishandwerkerschaft durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Vermögen der Kreishandwerkerschaft in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Kreishandwerkerschaft ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Kreishandwerkerschaft, und wenn ein solches nicht besteht im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer, bekanntzumachen.

§ 41

- (1) Wird die Kreishandwerkerschaft geteilt oder wird der Bezirk der Kreishandwerkerschaft neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die Handwerkskammer.
- (2) Erstreckt sich der Bezirk der Kreishandwerkerschaft auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 42

- (1) Im Falle der Auflösung der Kreishandwerkerschaft sind die Mitgliedsinnungen verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

- (2) Dasselbe gilt im Falle der Auflösung einer Mitgliedsinnung hinsichtlich ihrer Beitragspflicht zur Kreishandwerkerschaft.
- (3) Das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen fällt an diejenige Kreishandwerkerschaft, welche die Betreuung der Mitgliedsinnungen übernimmt. Wird die Betreuung von mehreren Kreishandwerkerschaften übernommen, so ist das verbleibende Vermögen entsprechend dem Betreuungsübernahmeanteil zu verteilen. Findet eine Betreuungsübernahme nicht statt, so ist das verbleibende Vermögen der Handwerkskammer für handwerksfördernde Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Aufsicht

§ 43

Die Aufsicht über die Kreishandwerkerschaft und ihre Einrichtungen führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Kreishandwerkerschaft ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Kreishandwerkerschaft übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Bekanntmachungen

§ 44

Die Bekanntmachungen erfolgen in _____ und durch Auslage in der Geschäftsstelle.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am _____ in _____

Die Satzung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

Kreishandwerksmeister

Geschäftsführer/in

Handwerkskammer Chemnitz

genehmigt am:

Frank Wagner
Präsident

Markus Winkelströter
Hauptgeschäftsführer